

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1946

Ausgegeben am 20. August 1946

42. Stück

127. Bundesgesetz: Zollüberleitungsgesetz.**128.** Verordnung: 1. Verordnung zum Bazillenauscheidergesetz.

127. Bundesgesetz vom 18. Juni 1946 über die Wiederinkraftsetzung der österreichischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Zölle (Zollüberleitungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die nachstehenden österreichischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Zölle werden nach dem Stande vom 13. März 1938 mit folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt:

1. Das Gesetz vom 10. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 250, über das Zollrecht und das Zollverfahren (Zollgesetz) mit Ausnahme der §§ 13, Abs. (2), 92, Abs. (2), und 96 bis 126.

2. Die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen und des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Verkehrswesen und den übrigen beteiligten Staatsämtern vom 20. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 251, zum Zollgesetz (ZVA.) samt den Anlagen 2 bis 11. Der erste Satz des § 21 ZVA., die §§ 86, 87 ZVA., die Beilage zu § 21 ZVA. und der § 29 Verzollungsordnung (VO.) entfallen.

3. Das Bundesgesetz vom 5. September 1924, B. G. Bl. Nr. 445, über die Einführung eines neuen Zolltarifes (Zolltarifgesetz) mit der Abänderung, daß die Allgemeine Anmerkung 2 zum Zolltarif zu lauten hat: „Für Waren, die einer Monopolabgabe, einer Verbrauchsteuer oder dergleichen unterliegen, sind diese Abgaben außer dem Zoll einzuheben.“ Die am 13. März 1938 in Geltung gestandenen Vertragszollsätze finden Anwendung.

4. Die mit Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Handel und Verkehr und für Länd- und Forstwirtschaft, B. G. Bl. Nr. 279/1935, neuerlassenen „Erläuterungen zum österreichischen Zolltarif samt Anleitung zur Warenprüfung, Wien 1935, Druck und Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei“ mit Ausnahme der Einleitenden Bemerkungen 4 bis 9 und mit der Abänderung, daß Abs. (1) der Einleitenden Bemerkung 3 den neuen Wortlaut der Allgemeinen Anmerkung 2 zum Zolltarif erhält.

(2) Die in den nachstehenden gesetzlichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen, welche die in Abs. (1) angeführten österreichischen Rechtsvorschriften abändern, sind weiter anzuwenden:

1. §§ 28. und 29 des Gesetzes vom 20. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 94/1945 (Behörden-Überleitungsgesetz — Behörden-ÜG.), in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 1945, B. G. Bl. Nr. 23/1946.

2. Das Gesetz über die Abänderung des Punzierungsgesetzes, G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 681/1939.

3. Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Abänderung des Punzierungsgesetzes, G. Bl. Nr. 681/1939, G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 962/1939.

§ 2. Das deutsche Zollgesetz vom 20. März 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 529, und die auf Grund der Reichsabgabenordnung erlassenen Zollordnungen sowie die im § 108 des deutschen Zollgesetzes angeführten Zolltarifvorschriften treten außer Kraft.

§ 3. Bis auf weiteres gelten an Stelle der in den Zollvorschriften in Goldkronen oder in Schillingen ausgedrückten Beträge gleich hohe Beträge in Schillingen.

§ 4. Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien für Staaten, welche Verfügungen treffen, die mit den Bestimmungen der mit der Republik oder dem ehemaligen Bundesstaat Österreich abgeschlossenen Handelsverträge nicht im Einklang stehen, Ausnahmen von den im § 1, Abs. (1), Z. 3, letzter Satz, enthaltenen Bestimmungen zu treffen.

§ 5. Das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien wird ermächtigt, zur Wiederaufrichtung des wirtschaftlichen Lebens, zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und anderen Bedarfsgegenständen durch Verordnung oder Einzelverfügung Zölle vorübergehend, längstens bis 30. Juni 1947, zu ermäßigen oder aufzuheben.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Bestimmungen des § 4 das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien und im übrigen das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien beauftragt.

Renner

Figl Zimmermann Gruber

128. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, für Handel und Wiederaufbau und für Volksernährung vom 20. März 1946 zur Durchführung des Gesetzes über die gesundheitliche Überwachung der mit der Herstellung und Abgabe von Nahrungs- und Genußmitteln befaßten Personen (1. Verordnung zum Bazillenausscheidergesetz).

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 153, über die gesundheitliche Überwachung der mit der Herstellung und Abgabe von Nahrungs- und Genußmitteln befaßten Personen (Bazillenausscheidergesetz) wird verordnet:

§ 1. Unter die im § 1, Abs. (1), des Gesetzes genannten Betriebe und Unternehmungen fallen:

1. Alle der Massenauspeisung dienenden Einrichtungen, wie Speiseabgabestellen, Gaststätten, Werks- und Betriebsküchen, Schülerspeisungen, Küchen von Sammellagern usw., gleichgültig, ob die Speiseabgabe gegen Entgelt oder unentgeltlich erfolgt,
2. Meiereien,
3. Molkereien und deren Kleinabgabestellen,
4. Käsereien und Käseabgabestellen,
5. Sammel- und Verteilungsstellen für Milch, Butter und Topfen,
6. Schlachthäuser, Unternehmungen, welche Fleischwaren erzeugen und Abgabestellen, welche Fleischerzeugnisse verkaufen.

§ 2. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 des Gesetzes finden Anwendung auf alle Personen, die mit der Gewinnung, Zubereitung, Verpackung und Abgabe von Nahrungs- und Genußmitteln in den im § 1 dieser Verordnung aufgezählten Betrieben und Unternehmungen beschäftigt sind (wie Köche, Küchenhilfskräfte, Küchenfleischhauer, Melker usw.) sowie auf alle Personen, die mit der unmittelbaren Abgabe von Milch, Molkerei- und Fleischprodukten befaßt sind.

§ 3. Die im § 2 dieser Verordnung angeführten Personen dürfen ab 1. September 1946 gemäß § 1, Abs. (1), des Gesetzes von den verantwortlichen Leitern der im § 1 dieser Verordnung aufgezählten Betrieben und Unternehmungen nur dann zu dieser Beschäftigung neu aufgenommen, erstmalig herangezogen oder weiterverwendet werden, wenn auf Grund eines nach § 1, Abs. (2), beziehungsweise § 4 des Gesetzes durch den zuständigen Amtsarzt vorgenommenen Untersuchung ausgestellten amtsärztlichen Zeugnisses festgestellt wird, daß gegen die erstmalige Beschäftigung oder gegen die Weiterverwendung keine Bedenken obwalten.

§ 4. Wiederholungsuntersuchungen im Sinne der Bestimmungen des § 2 des Gesetzes haben im Geltungsbereiche dieser Verordnung in Zeitabständen von je drei Monaten, erstmalig am 1. Dezember 1946, zu erfolgen.

Maisel

Der Jahresbezugspreis für das Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich beträgt für das Jahr 1946 für die ständigen Bezieher im Inland S 30—, für die ständigen Bezieher im Ausland S 40—, Überweisung der Bezugsgebühren auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 g für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, und bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, erhältlich.